

II. Nachtrag

zur Satzung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Straßenanlieger der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) und des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557) hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen in der Sitzung am 8. Mai 1990 folgenden Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung vom 21.10.1981 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Schneeglätte und Glatteis sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Sicherung der Fußgänger Gehwege und Gehbahnen im Sinne des § 8 sowie Stehplätze an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche oder anderem abstumpfenden Material, jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stark ätzenden Stoffen zu bestreuen.

Tausalze sollen grundsätzlich nicht verwendet werden.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 10.05.1990
Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde
Werner Woll